

Auszüge aus der Fachliche Weisung der BA zu § 7 SGB II Leistungsberechtigte:

1.4.3 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Selbständige

(1) Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB II kann nur sein, wer während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisung eine Tätigkeit ausübt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält. Da-bei ist auf objektive Kriterien abzustellen. Die Auslegung des Arbeitnehmerbegriffs richtet sich nach Unionsrecht und ergibt sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu der in Artikel 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geregelten Arbeitnehmerfreizügigkeit. Die rechtliche Einordnung nach nationalem Recht steht der Annahme der Arbeitnehmereigenschaft nicht entgegen.

(2) Arbeitnehmer ist nicht, wer die Tätigkeit nur zum Zweck des ergänzenden Sozialleistungsbezugs aufgenommen hat (LSG Berlin-Brandenburg vom 04.06.2015, L 29 AS 1128/15 B ER). Wenn Dritte die Beantragung von Sozialleistungen durch auffällig viele Personen innerhalb kürzerer Zeit organisieren, stellt dieses ein erhebliches Indiz dafür dar, dass eine Tätigkeit nur zum Zweck des ergänzenden Sozialleistungsbezugs aufgenommen wurde.

(3) Bei der Tätigkeit muss es sich um eine tatsächliche und echte Tätigkeit handeln, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen (Sächsisches OVG vom 02.02.2016, 3 B 267/15).

Ob eine Tätigkeit tatsächlich und echt, oder nur untergeordnet und unwesentlich ist, ist anhand einer Gesamtschau unter Bewertung aller vorliegenden Indizien zu entscheiden, wobei das Bejahen oder Verneinen eines Indizes nicht ausschlaggebend sein muss. (...)

(4) Gegen die Arbeitnehmereigenschaft sprechen hingegen folgende Indizien:

- Tätigkeit wird nur sporadisch ausgeübt („reine Gelegenheits- oder Gefälligkeitsarbeiten“),
- sehr geringe Arbeitszeit (z.B. eine Arbeitszeit von weniger als fünfeinhalb Stunden pro Woche),
- Steuern und Sozialabgaben werden nicht ordnungsgemäß abgeführt. (Es wird in diesem Zusammenhang auf das Kapitel 4.2 der Arbeitshilfe „Bekämpfung von bandenmäßigem Leistungsmisbrauch im spezifischen Zusammenhang mit der EU-Freizügigkeit“ verwiesen).

(...)

(6) Eine Anspruchsberechtigung aufgrund selbständiger Tätigkeit setzt voraus, dass diese selbständige Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird. (...)

(7) Selbständig ist nicht, wer die Tätigkeit nur zum Zweck des ergänzenden Sozialleistungsbezugs aufgenommen hat.

(...)

(9) Wenn Zweifel bestehen, ob die angegebene Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit überhaupt ausgeübt wird, ist nach der Arbeitshilfe „Bekämpfung von bandenmäßigem Leistungsmisbrauch im spezifischen Zusammenhang mit der EU-Freizügigkeit“ zu verfahren.

(Rz 7.11, Rz 7.12 und Rz 7.12a der Fachlichen Weisung der BA zu § 7 SGB II Leistungsberechtigte, Stand 2.3.2021)